

Auf dem Wege zu einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit

VGB = Verwaltungsgerichtsbarkeit, VG = Verwaltungsgericht, vg = verwaltungsgerichtlich

Seit die Päpstliche Kommission zur Reform des CIC in ihr Arbeitsprogramm die Forderung nach eigenem kanonischem Verfahrensweg zum Schutz der subjektiven Rechte aufgenommen hat¹ und bei der Apost. Signatur eine II. (vg) Abteilung eingerichtet worden ist², haben zahlreiche Autoren die Notwendigkeit eines vg Weges in der kath. Kirche immer wieder hervorgehoben³. Dennoch ist nicht überschaubar, welche Bedeutung eine Klagemöglichkeit gegen kirchliches Verwaltungshandeln gewinnen könnte. Würde sie tatsächlich in Anspruch genommen? Oder könnte sich bereits die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz zu begehren, entschärfend auf innerkirchliche Konflikte auswirken? Ein Parallellfall kann hier Anhaltspunkte bieten. Die VG der evang. Kirche in Deutschland, die bereits eine längere Geschichte haben, haben sich als nicht überflüssig erwiesen. In einer neueren Untersuchung über die Rechtsprechung der VG der Evang.-Luth. Kirche Deutschlands (VELKD)⁴ wird die Beobachtung mitgeteilt, daß sich „mit dem verstärkten Ausbau der Gerichtsbarkeit... das Erscheinungsbild und der Stellenwert der kirchlichen Gerichte geändert“ habe. Die kirchliche Öffentlichkeit schenke den Gerichten und ihren Entscheidungen mehr Beachtung als früher⁵. In den zwei Jahrzehnten ihres Bestehens sind die Gerichte der VELKD, deren Zuständigkeitsbereich Schleswig-Holstein, Hamburg, Hannover, Braunschweig, Lübeck und Schaumburg-Lippe umfaßt, in 142 Fällen tätig geworden⁶. Dabei verteilen sich die Klagen auf alle Gebiete des evang. Kirchenrechtes, ohne besondere Schwerpunkte.

In der kath. Kirche darf ein noch stärkeres Interesse an einer kirchlichen VGB erwartet werden. Die rechtliche Bindung des einzelnen in der kath. Kirche ist enger oder wird doch zumindest intensiver empfunden. In stärkerem Maße als in der evang. Kirche greift das kanonische Recht in den Lebensbereich auch des Privatmannes ein. Die hierarchische Struktur der kath. Kirche bildet den Rahmen für eine größere Zahl autoritativer Entscheidungen im kirchlichen Rechtsleben. Was ist bisher geschehen, um den Wunsch nach einer innerkirchlichen Rechtskontrolle über die Verwaltung zu erfüllen? Schon 1974 hat H. Krätzl in dieser Zeitschrift auf ergangene Gesetze und laufende Versuche hingewiesen, eine VGB in Gang zu setzen⁷. Dazu zunächst einige Ergänzungen.

¹ „Principia quae Codicis Iuris Canonici Recognitionem dirigant“, *Communicationes* 1 (1969) 77–85, hier Principium 7, 83–84.

² Durch Art. 104, 106 und 107 der Apost. Konst. „Regimini Ecclesiae Universae“ vom 15. August 1967, AAS 59 (1967) 885–928.

³ Z. B. H. Flatten, Bald mehr Rechtsschutz in der Kirche? In: *Kirchenzeitung des Bistums Aachen* v. 5. Oktober 1975; ders., Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit, Sonderdruck aus dem Bericht über die Arbeitstagung der Dechanten des Erzbistums Köln vom 2. bis 4. Dez. 1975 in Bad Honnef, 15–32; A. Gommenginger, Reform der kirchlichen Rechtsprechung, in: *Orientierung* 32 (1968) 25–27; M. Kaiser, Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in der katholischen Kirche? In: *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche*, hg. v. J. Krautscheid / H. Marré, Bd. 7, Münster 1972, 92–111, hier 93; Kl. Lüdicke, Von Nutzen für die Kirche? Chancen einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: *HerKorr* 1974, 304–309; ders., Ordnung für Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (Kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung - KVGO), in: *Synode — Ende oder Anfang?* Hg. von D. Emeis / B. Sauermost, Düsseldorf 1976, 371–380, hier 373–375; G. v. Mann, Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: *Anzeiger für die katholische Geistlichkeit* 1973, 313–314; J. Neumann, Kontrolle der kirchlichen Verwaltung? In: *Christ in der Gegenwart* 49 (1972) 405–406; H. Schmitz, Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: *TThZ* 84 (1975) 174–180; P. Wesemann, Ad tuenda iura personarum, Zur Planung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, in: *Diaconia et Ius*, FS. f. H. Flatten, Paderborn 1973, 151–170; ders., Forā Arbitrii Conciliationis et Tribunalia Administrativa in Germania, in: *Monitor Ecclesiasticus* 100 (1975) 188–194; ders., De Iure Processuali Administrativo et Iudiciario in Reconciliatione Fovenda, in: *Monitor Ecclesiasticus* 100 (1975) 333–367; P. Wirth, Gerichtlicher Schutz gegenüber der kirchlichen Verwaltung, in: *AkathKR* 140 (1971) 29–59.

⁴ Ch. Metz, Die Rechtsprechung der Gerichte und Schiedsstellen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Marburger Jur. Dissertation 1976.

⁵ Ch. Metz, Rechtsprechung (Anm. 4) 1. ⁶ Ch. Metz, Rechtsprechung (Anm. 4) 9.

⁷ H. Krätzl, Pastorale Schiedsgerichte in der Erzdiözese Wien, in: *ThPQ* 122 (1974) 244–255.

I. Gesamtkirchliche Gesetzgebung

Die Einrichtung einer vg II. Abteilung bei der Apost. Signatur⁸ erhielt durch den Erlaß der entsprechenden Verfahrensnormen Gestalt⁹. Diese sehen ein nichtöffentliches Verfahren vor¹⁰, in dem über die Rechtmäßigkeit¹¹ eines Verwaltungsaktes entschieden wird, allerdings erst, nachdem die Frage auf dem Wege der Verwaltungsbeschwerde durch die zuständige römische Kongregation entschieden worden ist¹². Geprüft wird dann, ob die angefochtene Verwaltungsentscheidung einen Rechtsirrtum im Verfahren oder im materiellen Recht aufweist¹³. Das Urteil bedarf zu seiner Gültigkeit keiner Begründung, und zwar weder bezüglich des zugrunde gelegten Sachverhaltes noch hinsichtlich der tragenden rechtlichen Erwägungen¹⁴.

Mit dieser II. Abteilung der Apost. Signatur ist ein oberstes VG geschaffen, ist die Kontrolle kirchlichen Verwaltungshandelns möglich geworden. Die praktische Bedeutung im Sinne des Anliegens, Entscheidungen kirchlicher Instanzen rasch und effektiv einer unabhängigen Überprüfung unterziehen zu können, ist jedoch gering. Der Weg bis zur Zulässigkeit einer Klage vor der Signatur ist lang, weil erst die Hierarchie der Verwaltungsinstanzen bemüht werden muß. Einem nicht-römischen Antragsteller nutzt es wenig, daß die Geheimhaltung im Verfahren für ihn nicht gilt. Er kann sich nur über seinen Anwalt informieren, den er notwendigerweise haben muß¹⁵. Und eine Entscheidung, die keine Begründung enthält, trägt weder zu seiner Zufriedenheit noch zu künftigem rechtmäßigem Handeln der Verwaltung nennenswert bei.

Mehr hätte man von dem Erlaß eines Rahmengesetzes für VG „secundum gradus et species“, wie es in den Leitsätzen zur Codex-Reform heißt¹⁶, erwarten dürfen. Das „Schema canonum de procedura administrativa“ (1972) (von H. Krätzl erwähnt¹⁷) wurde durch die zuständige Kommission nach der Stellungnahme der Bischöfe und Kurialbehörden¹⁸ erneut beraten und vom Relator zu einem „Sextum canonum schema de procedura administrativa“ überarbeitet, das aber nicht gedruckt, nicht über den Kreis der Konsultoren hinaus versandt und vor allem nicht in Kraft gesetzt wurde. Damit ist die Erwartung einiger Autoren¹⁹ unerfüllt geblieben. Interessant ist, daß das

⁸ Vgl. Anm. 2.

⁹ Normae Speciales in Supremo Tribunali Signaturae Apostolicae ad Experimentum Servandae, Vatikan 1968. Für die II. Abteilung gelten die Art. 96–126 dieser Normen.

¹⁰ Art. 97 der Normae (Anm. 9).

¹¹ Vgl. Responsum der Pont. Comm. Decretis Concilii Vaticani II interpretandis v. 11. Januar 1971, Nr. 4, AA 5 63 (1971), 330, in dem es heißt: „... . Supremum Signaturae Apostolicae Tribunal – Sectionem Alteram – videre tantum de illegitimitate actus impugnati“ auf die Frage, ob nur über die Rechtswidrigkeit des Aktes „an etiam de merito causae“ entschieden werde.

¹² Vgl. Art. 106 der Konst. „Regimini“ (Anm. 2), wo es heißt: „Per alteram sectionem Signatura Apostolica contentiones dirimit ortas ex actu potestatis administrativae ecclesiasticae, et ad eam, ob interpositam appellationem seu recursum adversus decisionem competentis Dicasterii, delatas, quoties contendatur actum ipsum legem aliquam violasse...“

¹³ In Nr. 3 des o. a. Responsum (Anm. 11) wird die Formel von der *violatio legis* in Art. 106 *Regimini* (Anm. 12) so interpretiert: „Pro violatione legis intelligi errorem iuris sive in procedendo sive in decernendo.“

¹⁴ Vgl. Art. 122 § 2 der Normae (Anm. 9).

¹⁵ Vgl. Art. 99 der Normae (Anm. 9).

¹⁶ Communicationes 1 (1969) 83. ¹⁷ Vgl. Anm. 7.

¹⁸ Siehe dazu die „Brevis relatio de animadversionibus quae factae sunt ad Schema Canonum ab Episcopalibus Conferentiis et a Sanctae Sedis Dicasteriis“ des Relators P. Ciprotti, in: Communicationes 5 (1973) 235–243; Ch. Lefebvre, De nonnullis technicis animadversionibus Episcoporum in Schema „De procedura administrativa“, in: EIC 29 (1973) 179–197.

¹⁹ Z. B. M. Kaiser (Anm. 3) 93 und selbst P. Felici, Präsident der Codex-Reform-Kommission, in seinem Beitrag: De Opere Codicis Iuris Canonici Recognoscendi, in: ÖAKR 25 (1974) 117–128, hier 125.

1976 versandte Schema für ein neues Prozeßrecht²⁰ zwar auf das schon vorgelegte Schema über das Verwaltungsverfahren verweist, in seiner Canones-Zählung dafür aber nicht nur 26 Nummern freihält, wie es dem veröffentlichten Schema entspricht, sondern 39 gemäß der überarbeiteten Fassung.

Seit zwei Jahren ist in Sachen diözesaner VGB kein Fortschritt der gesamtkirchlichen Gesetzgebung mehr zu erkennen. Umso mehr verdienen hier die verschiedenen Versuche, einen Verwaltungsrechtsweg diözesanen Rechtes zu schaffen, Erwähnung. Anschließend soll dann der Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD über eine kirchliche VG-Ordnung näher behandelt werden.

II. Diözesane Modelle im deutschen Sprachraum

Die „Ordnung für die Pastoralen Schiedsgerichte in der Erzdiözese Wien“ von 1972²¹ hat H. Krätzl bereits eingehend dargestellt und kommentiert²². 1974 haben die Diözesen Graz-Seckau, Eisenstadt und Linz diözesane Schiedsordnungen in Kraft gesetzt, 1975 die Diözese Chur. Alle 4 Modelle unterscheiden sich voneinander in Zielsetzung und Aufbau.

1. „Diözesane Schlichtungs- und Schiedsstelle Graz-Seckau – SSSt“²³

Diese hat die Aufgabe, als Schlichtungsstelle Vermittlertätigkeit auszuüben bei rechtlichen Auseinandersetzungen oder zur Vermeidung solcher Streitigkeiten. Als Schiedsstelle soll sie in bestimmten Fällen durch Schiedsspruch Kontroversen entscheiden, die ihr durch Diözesangesetz, Satzung oder Parteivereinbarung zugeschrieben sind. Ein Negativ-Katalog beschränkt die Zuständigkeit nach inhaltlichen und kompetenzbedingten Gesichtspunkten.

Die Vermittlerfunktion führt der Vorsitzende in Beratung mit einem Mitglied der SSSt aus. Solange der Vermittlungsversuch läuft, sind Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln gehemmt. Der Vermittler kann keine Entscheidungen treffen, wohl aber können die Streitparteien auf die Rechtswidrigkeit eventuell von ihnen getroffener Vereinbarungen hinweisen.

Als Schiedsgericht beachtet die SSSt die Normen des CIC über den Schiedsrichtervergleich (cc. 1929 – 1932), das Kirchenrecht, Billigkeitsgrundsätze und in bestimmten Materien auch das staatliche Recht. Dabei ermittelt die SSSt den Sachverhalt im erforderlichen Umfange von Amts wegen.

Mitglieder der SSSt können Priester und Laien, Männer und Frauen mit entsprechenden Fähigkeiten sein. Sie werden teils auf Vorschlag des Diözesanrates oder des Priesterates ernannt, teils vom Bischof frei berufen. Im schiedsgerichtlichen Verfahren wird der Vorsitzende mit 2 von ihm bestimmten Beisitzern sowie 2 Personen tätig, die die Parteien benennen, wobei sie nicht an die Mitglieder der SSSt gebunden sind.

2. „Ordnung für pastorale Schiedsinstanzen in der Diözese Eisenstadt“²⁴

Unter den Aufgaben, die dieser „pastoralen Schiedsstelle“ obliegen, sind benannt: die Behandlung der Nichtzustimmung eines Amtsträgers zu einem Beschluß des ihm zugeordneten Rates (Pfarrgemeinderat, Dekanatsrat), des Amtsverlustes eines Mitgliedes eines dieser Räte, des Einspruches gegen eine Pfarrgemeinderatswahl. Darüber hinaus gilt als Generalklausel die Zuweisung durch diözesane Vorschriften.

Die pastorale Schiedsstelle entscheidet nach den geltenden kirchlichen Rechtsvor-

²⁰ Schema canonum de procedura pro tutela iurium seu de processibus, Vatikan 1976.

²¹ Wiener Diözesanblatt 110 (1972) 136–140.

²² Siehe Anm. 7.

²³ Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Graz-Seckau 1974, 66–68.

²⁴ Amtliche Mitteilungen der Diözese Eisenstadt 1974, 76–77.

schriften, nachdem der Vorsitzende alle notwendigen Erhebungen angestellt hat und vor den Mitgliedern der Schiedsstelle mündlich verhandelt worden ist. Bestandteil jedes Verfahrens ist ein zweimaliger gütlicher Einigungsversuch. Die Entscheidung der Schiedsstelle bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

Die Schiedsstelle der Diözese Eisenstadt ist aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern gebildet. Sie werden vom Pastoralrat der Diözese gewählt und vom Bischof bestätigt. Unter ihnen wird der Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. Mitglied der Schiedsstelle kann werden, wer katholisch, im Vollbesitz seiner Rechte in der Kirche, mindestens 18 Jahre alt ist und in der Diözese wohnt.

Als Rechtsmittelinstanz ist die Appellationsstelle vorgesehen, die innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Verfahrens bei der Schiedsstelle angerufen werden kann, allerdings nur bei Auffindung neuer Beweismittel. Gegebenenfalls führt die Appellationsstelle das Verfahren neu durch. Auch ihr Entscheid bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

3. „Statut für die Schlichtungs- und Schiedsstelle der Diözese Linz“²⁵

Diese Schlichtungsstelle wird tätig, um Konflikte zu vermeiden oder gütlich beizulegen. Als gerichtliche Entscheidungsinstanz handelt sie, wenn geltendes Recht verletzt ist oder wenn die Parteien sich ihrer Entscheidung unterworfen haben. Gegenstand der Entscheidung können Fälle sein, die Wahlanfechtung, Amtsverlust von Mitgliedern kirchlicher Gremien oder die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen kirchlicher Gremien und Amtsträger betreffen. Die Zuständigkeit steht unter dem Vorbehalt der Kompetenz des Diözesangerichts, der kirchlichen Rechtsstellen in Kirchenbeitragsangelegenheiten und der Reservierung einer bestimmten Sache durch den Diözesanbischof.

Für das Verfahren gelten das kirchliche Prozeßrecht und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz. Wenn ein obligatorischer Schlichtungsversuch scheitert, hat die Schlichtungsstelle auf der Grundlage der in der Diözese geltenden kirchenrechtlichen und sonstigen Vorschriften zu entscheiden. Gegen die Entscheidung ist die Appellation an den Diözesanbischof gegeben.

Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Bistumsamtsoffizial oder Vizeamtsoffizial als Vorsitzendem. 4 weitere Mitglieder, 2 Priester und 2 rechtskundige Laien, werden vom Pastoralrat gewählt. Das Fünferkollegium kann im Einzelfall mit Mehrheit die Entscheidung im Verfahren einem Dreier-Senat übertragen.

4. „Statut für die Verwaltungsrechtspflege in der Diözese Chur“²⁶

Die Rekurskommission der Diözese Chur ist ein Gremium zur Vorbereitung einer Entscheidung des Diözesanbischofs in Verwaltungsstreitigkeiten. Ihre Zuständigkeit, die sich sachlich auf die Prüfung von Verwaltungsakten bezieht, wird vom Bischof bestimmt. Sie kann für Einzelfälle als Schiedsgericht konstituiert werden, wenn die Parteien sich im voraus verpflichten, den Schiedsspruch als verbindlich anzunehmen.

Auf ein zulässiges Begehren gegen einen Verwaltungsakt hin versucht der Präsident mit den Beteiligten eine Einigung nach rechtlicher und tatsächlicher Erörterung der strittigen Angelegenheit. Die Rekurskommission entscheidet, wenn keine Einigung zustande kommt, in der Regel aufgrund mündlicher Verhandlung. Ihr Beschluß ist grundsätzlich nur ein Antrag an den Bischof, der selbst in der Sache entscheidet.

Die Rekurskommission setzt sich aus 3 Priestern und 2 Laien zusammen. Je 2 Mitglieder werden von Bischof und Priesterrat berufen, das 5. Mitglied schlagen diese vier dem Bischof vor. Dieser bezeichnet auch den Präsidenten und seinen Stellvertreter.

²⁵ Linzer Diözesanblatt 1974, 180–182.

²⁶ Schweizerische Kirchenzeitung 1975, 268–269.

5. Kurzer Vergleich

Bei aller Verschiedenartigkeit der Aufgabenstellung und Zusammensetzung der vorgenannten diözesanen Modelle lassen sich wesentliche Gemeinsamkeiten feststellen: Es handelt sich in allen Fällen um Gremien diözesanen Rechtes. Ihre vorzügliche Aufgabe ist die gütliche Einigung der Parteien. Hier kommt das spezifisch kirchliche Bemühen um den Rechtsfrieden deutlich zum Tragen. Die Entscheidungsmacht der Schiedsstellen ist unterschiedlich: sie entscheiden verbindlich, wenn die Parteien sich zuvor unterwerfen (Graz-Seckau, Linz, Chur) oder wenn Diözesangesetz ihnen eine Materie zuweist (Graz-Seckau). Der Zustimmung des Bischofs bedürfen die Entscheide in Eisenstadt; in Chur entscheidet der Bischof selbst, in Linz ist er Appellationsinstanz. Im Verfahren zeigen sich Gemeinsamkeiten: Eine mündliche Verhandlung ist in Eisenstadt, Linz und Chur vorgesehen. Dabei ermitteln die Schiedsstellen den entscheidungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen.

Der Aufgabenbereich der verschiedenen Schiedsstellen ist zwar unterschiedlich, doch deutlich geprägt von den Bedürfnissen einer besonders störungsanfälligen Einrichtung in der Kirche: den pastoralen Räten. Wahl, Mitgliedschaft und Beschlußfassung sowie das Zusammenwirken mit den entsprechenden Amtsträgern erweisen sich als Quelle von Rechtsstreitigkeiten, auf die die vorgenannten Modelle eingehen. Eine Ausnahme bildet hier nur die Rekurskommission der Diözese Chur.

III. Die Würzburger „Kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung – KVGO“

Die Grundstruktur der VGB, die die Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD beschlossen und als Votum an den Hl. Stuhl formuliert hat²⁷, hat H. Krätzl aufgrund des Textes der ersten Lesung bereits dargestellt²⁸. Wegen der in der Überarbeitung eingetretenen Veränderungen soll das Modell noch einmal kurz vor Augen geführt werden²⁹.

1. Grundzüge der KVGO

Die Aufgabe der VGB nach der KVGO soll sein, Rechtsschutz zu bieten gegenüber Rechtsverletzungen durch die Ausübung kirchlicher Funktionen³⁰. Dabei sind Normprüfungen, Lehrstreitigkeiten, Gottesdienst, Verkündigung und Sakramentenspendung sowie ein Teil von Ordensstreitigkeiten ausgenommen. Partei vor der VGB können natürliche und juristische Personen, kirchliche Gremien und Vereine sowie kirchliche Behörden sein. Formal gesehen, können sich Anträge und Klagen auf die Prüfung von Verwaltungsakten, auf Leistungen und Unterlassungen in Ausübung kirchlicher Funktion, ferner auf Streitigkeiten in und mit Gremien beziehen, allerdings nur bezüglich der Einhaltung satzungsmäßiger Befugnisse von Gremium, Organ oder Amtsträger. Die VGB wird schließlich zur Wahlprüfung tätig.

Der Aufbau der Gerichtsbarkeit ist dreistufig konzipiert. Er besteht aus einer Instanz freiwilliger Zustimmung (Schiedsstelle) und 2 gerichtlichen Instanzen, dem diözesanen Verwaltungsgericht und dem Oberen Verwaltungsgericht bei der Deutschen Bischofskonferenz. Anders als im Beschluß der ersten Lesung ist das Obere Verwaltungsgericht jetzt Berufungs-, nicht mehr Revisionsinstanz.

²⁷ Ordnung für Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, abgedruckt in: SYNODE, Amtliche Mitteilungen der Gemeinsamen Synode ... 3/1976, 1–20; Heft 17 der Sonderdruckreihe „Synodenbeschlüsse“, hg. vom Sekretär der Gemeinsamen Synode = Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn; Gemeinsame Synode ..., Gesamtausgabe, Freiburg 1976, 734–763.

²⁸ Siehe Anm. 7.

²⁹ Näheres bei W. Bayerlein, Einleitung zur KVGO in: Gemeinsame Synode, Gesamtausgabe, Freiburg 1976, 727–734, und Kl. Lüdicke, KVGO in: Synode – Ende oder Anfang? (Anm. 3).

³⁰ Vgl. dazu unten III 2 c.

Das Verfahren nach der KVGO ist (wie auch das der vorstehend erörterten Schiedsstellen-Modelle) von dem Bemühen um eine freiwillige, nicht autoritative Konfliktlösung bestimmt. Neben dem Grundsatz, daß in jedem Stand des Verfahrens die Einigung der Parteien den Vorrang hat, sichert die Schiedsstelle den Freiheitsraum der Beteiligten³¹. Das Vorgehen aller 3 Instanzen ist nach den Grundsätzen geordnet, die sich im kirchlichen Prozeßrecht und im modernen staatlichen Gerichtswesen bewährt haben: geordneter Instanzenzug, Unabhängigkeit und Qualifikation der Richter, Tatsachenermittlung von Amts wegen, weitgehende Rechte der Parteien und ihrer Beistände auf Information, Öffentlichkeit des mündlichen Verfahrens, Pflicht zur Urteilsbegründung.

2. Einige Grundentscheidungen der KVGO

Jede Planung einer kirchlichen VGB wird notwendigerweise Fragen zu entscheiden haben, die nicht nur eine einzige Antwort zulassen. Es gibt kein Modell für vg Rechtsschutz, das als absolut richtig erschiene, jedes andere demgegenüber als falsch. Auch die sogenannte „Natur der Sache“ kann nur Grundzüge festlegen, nicht aber ein vollständiges Konzept. Einzelne Regelungen der KVGO, die grundsätzliche Weichenstellungen des Entwurfes darstellen, sollen nachfolgend eingehender erörtert werden.

a) Die Schiedsstellen als Teil des Instanzenzuges

Von mehreren Autoren ist die Schiedsstelle im Sinne der KVGO als Fremdkörper empfunden worden, als eine Institution, die in einem vg Verfahren keinen Platz habe³². Andere wieder haben die Schiedsstelle als bloße Hilfe zur Erarbeitung eines Kompromisses zwischen den Parteien mißverstanden³³.

Konzipiert ist die Schiedsstelle als eine gerichtsförmige Untersuchungs- und Beurteilungsinstanz, die sich von einem Gericht im strengen Sinn nur dadurch unterscheidet, daß ihr Spruch allein durch Zustimmung der Parteien, nicht aber gegen ihren Willen Rechtskraft erlangt. Es ist nicht Aufgabe der Schiedsstelle, zwischen den Parteien zu vermitteln — abgesehen von der allen Instanzen der Gerichtsbarkeit gestellten Aufgabe, die Einigung der Parteien zu fördern —, sie soll nicht den gemeinsamen Nenner der Interessen herausdiskutieren, sie soll nicht eine Lösung formulieren, auf die die Parteien voraussichtlich übereinkommen werden, sondern sie soll die Sach- und Rechtslage erforschen und daraus einen Spruch formulieren, der ein Urteil wäre, wenn er nicht der Annahme durch die Parteien bedürfte. Die Schiedsstelle wird am besten als ein VG beschrieben, dessen Urteil nicht durch die Entscheidungsgewalt der Richter rechtswirksam wird, sondern kraft Annahme durch die Parteien. Damit soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, aus dem für ihren Fall geltenden Rechtszustand freiwillig, ohne Androhung hoheitlicher Auflegung und Durchsetzung, die Konsequenzen zu ziehen und sich dem Recht entsprechend zu verhalten³⁴. Dieses Konzept ist ohne Vorbild in bisherigen Prozeßordnungen, betont aber den Freiheitsraum des Christen und die Dienstfunktion des

³¹ Vgl. dazu unten III 2 a.

³² Z. B. Krätzl (Anm. 7) 247; W. Geiger, Probleme kirchlicher Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Internat. Kath. Zeitschrift (Communio) 3/1973, 269–283, hier 272–274.

³³ Z. B. H. Flatten, Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Anm. 3).

³⁴ Ausführlich findet sich dieser Gedanke dargelegt bei Kl. Lüdicke, Von Nutzen für die Kirche? (Anm. 3) 308; ders., KVGO in: Synode — Ende oder Anfang (Anm. 3) 375–377; ders., Stellungnahme, in: Internat. Kath. Zeitschrift (Communio) 2/1974, 188–189; ferner P. Wesemann, Fora Arbitrii Conciliationis (Anm. 3) bes. 190; ders., De Iure Processuali (Anm. 3). Vom Konzept der KVGO unabhängig, aber im gleichen Sinne äußert sich G. Tondi della Mura, De instituto „iudicis conciliatoris“ introducendo in jus processuale canonicum uti prima phasis ad controversiam componendam in foro iudiciario, in: Monitor Ecclesiasticus 101 (1976) 328–335, bes. 330.

Rechtes in der Kirche. Ob der Appell an die Streitparteien, einen Rechtsspruch zu akzeptieren und ihren Freiheitsraum durch Anerkennung des Rechtes zu nutzen, gehört werden wird, kann nur eine Erprobung des Modells erweisen.

b) Klage statt oder nach Verwaltungsbeschwerde?

Die II. Abteilung der Apost. Signatur, die für Verwaltungsstreitverfahren zuständig ist³⁵, entscheidet nur über Fälle, die den Weg der Verwaltungsbeschwerde durchlaufen haben. Erst wenn ein Kläger seinen Anspruch zuletzt bei der zuständigen römischen Kongregation geltend gemacht hat und dort nicht zufriedengestellt worden ist, kann er *vg* klagen. Hätte dieses System nicht für eine diözesane VGB Vorbild sein sollen?

Die KVGÖ sieht vor, daß Klagegegner im *vg* Verfahren jener ist, der in Ausübung kirchlicher Funktion einen Rechtsbruch begangen hat. Das kann der Generalvikar sein, ebenso aber auch der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, der sich trotz entsprechenden Antrages weigert, den Pfarrgemeinderat einzuberufen oder die Behandlung eines bestimmten Themas zuzulassen. Es ist grundsätzlich denkbar, auch in solchen Fällen die Erschöpfung des Verwaltungsbeschwerdeweges zur Voraussetzung einer gerichtlichen Klage zu machen. Erst wenn der Bischof entschieden hätte, wäre dann gegen seinen Spruch eine Klage zulässig.

Ein solches System läßt sich auf diözesaner Ebene nicht durchführen. Und es wäre auch nicht im Sinne eines zügigen und effektiven Rechtsschutzes. Die Forderung nach Erschöpfung des Verwaltungsweges kann nicht konsequent durchgehalten werden, weil sich damit der Anspruch, den ein Kläger geltend macht, auf einen anderen Beklagten verschöbe. So kann jemand, der für den Kirchenbau seiner Gemeinde gespendet hat, von seinem Pfarrer eine Bescheinigung für das Finanzamt verlangen, nicht aber von seinem Bischof. Dieser könnte allenfalls den Pfarrer ermahnen, seine Pflicht zu tun. Anspruchsgegner bleibt aber der Pfarrer. Eine Klage gegen den Bischof wäre nicht begründet, er ist nicht der richtige Beklagte.

Dieses Beispiel steht für alle Fälle, in denen jemand in eigener Verantwortung kirchliche Funktionen ausübt. Dazu gehören alle höchstpersönlichen Verpflichtungen (wie die des Katecheten, die Züchtigung eines Kindes zu unterlassen) oder nicht übertragbaren Ansprüche (etwa gegen den Pfarrer oder Kirchenvorstand als Repräsentanten der juristischen Person Kirchengemeinde). Der Bischof kann nicht Klagegegner in Fällen sein, die zwischen einem Kläger und der Kirchengemeinde, dem Pfarrgemeinderat, einem kirchlichen Verein usw. strittig sind.

Daneben gibt es Konvenienzgründe, die gegen die Forderung nach Ausschöpfung des Verwaltungsweges sprechen. Bei einem solchen Konzept würde stets der Bischof Beklagter sein; die diözesane VGB würde nicht ausnahmsweise, sondern immer gegen Entscheidungen des Bischofs angerufen. Damit käme der Bischof, in dessen Vollmacht die diözesanen Gerichte urteilen, in die Rolle des einzigen Prozeßgegners in *vg* Verfahren³⁶.

Die Ausschöpfung des Verwaltungsbeschwerdeweges als Voraussetzung einer gerichtlichen Klage würde eine ungebührliche Verzögerung der Entscheidung bedeuten. Die Beschwerde gegen den Küster, der die Besucher der Werktagsmesse vor der Tür

³⁵ Siehe oben I.

³⁶ Dagegen würde die Schaffung von Regionalgerichten keine Abhilfe bedeuten. Wie die für solche Gerichte derzeit geltenden Normen „*Ut causarum*“ der Apost. Signatur vom 28. Dezember 1970, AAS 63 (1971) 486–492, deutlich machen, fungieren auch überdiözesane Gerichte im Namen der Ordinarien, für deren Jurisdiktionsbereich das jeweilige Gericht errichtet ist. Es handelt sich nicht um delegierte Tribunale, die Aufgaben der päpstlichen Rechtsprechungsgewalt wahrnehmen, sondern bloß um die organisatorische Zusammenfassung von Diözesangerichten ohne Änderung ihrer Kompetenz.

der Kirche frieren läßt, bis die Sakristeiglocke ertönt, müßte erst den Pfarrer, dann den Generalvikar und schließlich den Bischof beschäftigen, ehe das Gericht angegangen werden könnte. Nach der KVGO ist es jedermann überlassen, ob er sein Recht auf dem Wege der Verwaltungsbeschwerde suchen will oder vor den Gerichten. Das eine dem anderen zwangsweise vorzuschalten, würde die Effektivität des Rechtsschutzes sehr vermindern.

c) Umschreibung der materiellen Zuständigkeit

Auch die Umschreibung der materiellen Zuständigkeit einer VGB wirft Probleme auf, für die es nicht nur eine Lösung gibt. Auf der Hand liegen 2 Möglichkeiten: ein Katalog mit enumerativer Aufzählung der Materien, in denen gerichtlicher Rechtsschutz geboten wird, oder eine Generalklausel. Beide Wege haben beträchtliche Vorteile. Ein Zuständigkeitenkatalog schafft Klarheit über die zu erwartenden Streitmaterien. Er erleichtert die Konzeption des Verfahrensganges und schließt die Gefahr einer Ausuferung der Klagebegehren aus. Die Generalklausel dagegen vermeidet Verengungen, läßt Raum für Streitgegenstände, die vielleicht gegenwärtig nicht im Blick sind, ist ohne Gesetzesänderung geeignet, sich verändernde Problemstellungen und Konfliktstoffe zu erfassen.

Die KVGO hat sich für die Generalklausel entschieden. Dabei waren aus der Zuständigkeit der VG Materien auszuschneiden, die vor die ordentlichen Gerichte gehören, die ausdrücklich anderen Gerichten zugewiesen sind, die sich aus der Natur der Sache heraus einer gerichtlichen Beurteilung entziehen, für die das diözesane Gericht keine Jurisdiktion besitzt. Daneben sollten bestimmte Materien unabhängig von Sachzwängen ausgeschieden werden. Diese Ziele hat die KVGO folgendermaßen verwirklicht: Durch die Generalklausel, daß der Verwaltungsrechtsweg „für alle Streitigkeiten aufgrund der Ausübung außergerichtlicher kirchlicher Funktionen gegeben“ ist, „soweit die Streitigkeiten nicht durch allgemeines kirchliches Recht einem anderen Rechtsweg zugewiesen sind“³⁷, sind die Materien des ordentlichen Rechtsweges abgegrenzt. Dorthin gehören Streitigkeiten, in denen Glieder der Kirche gegeneinander Rechtsverletzungen begehen, ohne dabei „kirchliche Funktionen“ ausgeübt zu haben. Der Pfarrer, der den Auftrag zur Anfertigung eines Tabernakels für seine Kirche vergibt, übt kirchliche Funktion aus, nicht aber der, der seinen Gebrauchtwagen an den Küster verkauft³⁸. Die Fassung der Generalklausel scheidet ferner richterliche Handlungen aus den Gegenständen von Klagen aus.

Aus der Natur der Sache heraus unterliegen Lehrstreitigkeiten nicht gerichtlicher Überprüfung. Die Übereinstimmung einer Meinung mit der Lehre der Kirche ist keine Rechtsfrage, gehört daher nicht in die Kompetenz der Gerichte. Die diözesanen Gerichte besitzen sodann keine Jurisdiktion über Streitigkeiten in Ordenssachen, soweit sie der bischöflichen Jurisdiktion nicht zugänglich sind. Über den Rahmen einer

³⁷ § 27 (1) KVGO.

³⁸ Die Unterscheidung zwischen der Zuständigkeit der verschiedenen Zweige der Gerichtsbarkeit ist (da es den Zweig Verwaltungsgerichtsbarkeit eben erst gibt) noch nicht aufgearbeitet. In einem kurzen Aufsatz von D. Staffa (*De distinctione inter iurisdictionem ordinariam et administrativam in iure canonico*, in: EIC 31 (1975) 209–213 und PerRMCL 65 (1976) 5–11 wird hauptsächlich die Übernahme der italienischen staatlichen Abgrenzung abgelehnt. Dann aber bezeichnet Staffa die Verwaltungsgerichte als geeignet, „controversias inter privatos et publicam administrationem“ zu entscheiden (212 bzw. 10). Das geht zumindest in dieselbe Richtung wie der in der KVGO gewählte Begriff der „Ausübung kirchlicher Funktionen“ in Abgrenzung zum privaten Handeln. Zur Unterscheidung von privatem und amtlichem - hoheitlichen und nichthoheitlichem - Handeln vgl. Kl. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechtes, Bd. I, Paderborn 1964, 211–212. Zum Stichwort „Ausübung kirchlicher Funktionen“ vgl. Kl. Lüdicke, KVGO in: Synode – Ende oder Anfang (Anm. 3) 375.

VGB führt ferner die Prüfung der Gültigkeit von Rechtsnormen hinaus. Schließlich nennt die KVGO unter den Materien, für die der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben ist, Gottesdienst, Verkündigung und Spendung der Sakramente³⁹.

Damit trotz der Einschränkungen der Generalklausel die Gerichte nicht durch Klagen in Anspruch genommen werden, die keinerlei rechtliche Basis haben oder Ausdruck allgemeiner Unzufriedenheit, nicht aber eigener Rechtsbeeinträchtigung sind, sieht die KVGO eine wichtige Zulässigkeitsschranke vor. Jedwede Inanspruchnahme der VGB ist nur möglich, wenn der Kläger behauptet, ein eigenes Recht geltend zu machen. Mit diesem Erfordernis scheidet aus, daß jemand Rechte geltend macht, die ihm nicht zustehen. Ferner (und das ist von allergrößter Bedeutung für das gesamte System der KVGO) bedeutet diese Regelung, daß die Gerichte nur dort Rechtsschutz gewähren können, wo es Rechte gibt. Sie können kein Recht erfinden oder schaffen. Der Kläger muß glaubhaft machen, daß die Rechtsordnung den Anspruch gewährleistet, den er erhebt. Eine Klage auf Erteilung der Priesterweihe wäre durch das Gericht grundsätzlich abzuweisen, weil es keinen solchen Anspruch gibt. Die Einklagung der Beichtabsolution ist unzulässig, weil die Voraussetzungen für die Spendung des Bußsakramentes in einem gerichtlicher Erörterung unzugänglichen Raum liegen⁴⁰. Kriterium der Zulässigkeit einer Klage ist, ob das Recht einen Anspruch der Art gewährt, den der Kläger erhebt. Solche Gewährleistungen gibt es auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens, auch im Feld der Sakramentenverwaltung⁴¹. Ein Paar, dessen Ehe kein kanonisches Ehehindernis im Wege steht, hat einen Rechtsanspruch auf die Assistenz des eigenen Pfarrers. Dessen Weigerung kann Gegenstand einer Klage sein. Kann er für sein Verhalten einen rechtlich gesicherten Grund angeben, so wird die Klage abzuweisen sein. War aber seine Ansicht ausschlaggebend, daß man um der Rassenreinheit wegen kein Paar mit verschiedener Hautfarbe zur Ehe zulassen dürfe, dann wird die Klage begründet sein.

Mit der Zulassungsschranke des „verletzten eigenen Rechtes“ ist der Verwaltungsrechtsweg vom rechtsfreien Raum getrennt. Zugleich ist aber der Rechtsschutz dort gewährleistet, wo Rechte bestehen, die in Ausübung kirchlicher Funktionen verletzt worden sein können.

d) Warum keine Definition des Verwaltungsaktes?

In Gesprächen ist immer wieder die Forderung erhoben worden, die KVGO müsse eine Definition dessen enthalten, was sie mit „kirchlichem Verwaltungsakt“ bezeichnet. Dahinter kann ein systematisches Anliegen stehen: Man soll nicht mit Begriffen umgehen, deren Inhalt nicht klar ist. Es gibt ferner eine Begründung, die eine Klärung

³⁹ Die entsprechenden Normen finden sich in § 27 (2) Nr. 1–4 KVGO. Nr. 3, die sich auf Gottesdienst, Verkündigung und Sakramentspendung bezieht, bedarf einer Erläuterung. Sie ist in den Text durch einen Antrag der Deutschen Bischofskonferenz (Nr. 5 der Drucksache 605 der 8. Vollversammlung) hineingekommen. Die Debatte darüber (vgl. Protokoll der 8. Vollversammlung, 46–53) hat klargestellt, daß Sinn dieses Antrages die Sicherung der rechtsfreien Räume in diesem Gebiet des kirchlichen Lebens war. Dabei sollte nicht über das geltende Recht hinaus ein rechtlicher Beurteilung nicht zugänglicher Bereich geschaffen, sondern lediglich ein bestehender gewahrt werden. Durch die Regelung des § 30 KVGO, auf den noch einzugehen sein wird, ist die Ausklammerung des rechtsfreien Raumes aus den Gegenständen gerichtlicher Nachprüfung bereits geschehen.

⁴⁰ Ein solches Ziel wäre auch im Verwaltungsbeschwerdeweg nicht zu erreichen. Die Erteilung der Absolution ist ein höchstpersönlicher Akt des angegangenen Beichtvaters. Der Beichtende kann sich lediglich einen anderen Priester suchen, nicht aber vom Bischof verlangen, daß er einen Priester zur Erteilung der Absolution verpflichte.

⁴¹ Vgl. dazu z. B. H. Schmitz, Taufaufschub und Recht auf Taufe, in: Zeichen und Glaube, FS. f. B. Fischer, Zürich/Freiburg 1972, 253–268; ders., Taufaufschub – rechtlich betrachtet, in: AkathKR 143 (1974) 443–447.

der Zuständigkeit der VG erstrebt: Eine VGB soll über Verwaltungsakte urteilen; die Definition des Verwaltungsaktes ist dann Grundlage der Zuständigkeitsbestimmung⁴².

Dieser zweite Gesichtspunkt für die Forderung nach einer Definition des Verwaltungsaktes ist verständlich, geht aber am Grundsatz der Zuständigkeitsbestimmung nach der KVGO vorbei. Die kirchliche VGB soll nicht allein gegen das Handeln der kirchlichen Verwaltung angerufen werden (dann müßte der Verwaltungsakt als Ausübung kirchlicher Verwaltungsgewalt beschrieben und jede andere kirchliche Funktion dem ordentlichen Gerichtsweg zugeordnet werden), sondern gegen die Ausübung kirchlicher Funktionen schlechthin. Die Grenze zwischen ordentlicher und VGB soll nicht am Kriterium Verwaltungshandeln oder nicht ausgerichtet sein, sondern daran, ob eine Rechtsverletzung durch privates Handeln oder durch die Wahrnehmung einer kirchlichen Aufgabe geschehen ist⁴³.

Nach der KVGO bewirkt der Verwaltungsaktsbegriff nicht die Entscheidung, *ob* eine Klage vor die entsprechenden Gerichte gebracht werden kann, sondern *wie* sie dort zu behandeln ist. Erstrebt der Kläger die Aufhebung eines Verwaltungsaktes oder seinen Erlaß, dann sind spezielle Verfahrensnormen anzuwenden, die nicht gelten, wenn der Kläger nur eine einfache Leistung oder Unterlassung erstrebt, die nicht Verwaltungsakt ist. Aus den Spezialnormen ergibt sich einiges für die Beschreibung, nicht aber eine exakte Definition des Verwaltungsaktes.

Gegen einen Verwaltungsakt muß die *Behörde* um Prüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Entscheidung angegangen werden⁴⁴. Daraus geht hervor, daß Autor eines Verwaltungsaktes nur eine Behörde sein kann. Der Widerspruch gegen ihre Entscheidung hat aufschiebende Wirkung⁴⁵. Eine solche Regelung ist nur sinnvoll, wenn die angefochtene Maßnahme, der Verwaltungsakt, Rechtswirkung hat, wenn er also, solange er besteht, Wirkung für die Rechtsstellung des Betroffenen hat. Daraus ergibt sich das zweite Element einer Beschreibung des Verwaltungsaktes: er hat *rechtsverändernde Wirkung* für den Betroffenen. Das Gericht kann einen Verwaltungsakt nicht verändern. Die KVGO sieht vor⁴⁶, daß das Urteil einen rechtswidrigen Verwaltungsakt aufzuheben hat, wenn er den Kläger in seinen Rechten verletzt. Lautete das Klagebegehren auf Erlaß eines Verwaltungsaktes, dann kann das Urteil nicht über die Anordnung hinausgehen, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes zu bescheiden⁴⁷. In diesen Regeln kommt noch einmal die alleinige Autorschaft der Behörde zum Ausdruck wie auch die rechtsverändernde Wirkkraft des Verwaltungsaktes für den Betroffenen.

Warum nun also keine Definition des Verwaltungsaktes? Weil die Schwierigkeit, den Verwaltungsakt präzise und gut handhabbar zu umschreiben, zu groß ist im Vergleich zu dem Nutzen einer solchen Definition. Von ihr hängt nur eine relativ unbedeutende prozessuale Variante ab, nicht aber das Tätigwerden der Gerichte überhaupt. Daß eine Definition schwierig ist, soll nicht durch die Nennung aller der Elemente gezeigt werden, die in der weltlichen deutschen Verwaltungsrechtslehre strittig geblieben sind⁴⁸,

⁴² Diesem Anliegen genügt etwa die Definition des Verwaltungsaktes in Art. 2 § 2 des Entwurfes für eine Kirchliche Verwaltungsprozeßordnung der Kirchenprovinzen in Bayern, abgedruckt in AkathKR 140 (1971) 59–73. Vgl. dazu Krätzl (Anm. 7) 245–246.

⁴³ Siehe vorstehend III 2 c. ⁴⁴ Vgl. § 50 (1) KVGO.

⁴⁵ Vgl. § 56 (1) KVGO. ⁴⁶ § 90 (1) und (2) KVGO.

⁴⁷ Lediglich in dem Fall, daß nur eine einzige Entscheidung der Verwaltungsbehörde rechtmäßig ist, kann das Gericht auch formulieren, wie der Kläger zu bescheiden ist. Aber auch dann kann es den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen.

⁴⁸ Im Kommentar zur deutschen Verwaltungsgerichtsordnung von Eyermann / Fröhler (München 1974) löst der § 42 über die Verwaltungsaktsklagen 100 Seiten Kommentierung aus.

sondern daran, daß auch das römische Schema canonum de procedura administrativa ⁴⁹ in can. 1 nicht mehr leistete als eine Benennung einiger Fälle von Verwaltungsakten, sonst aber den Begriff ebenfalls undefiniert gebrauchte⁵⁰. Die Zeit für eine Definition ist nicht reif, und so kann und wird die Rechtsprechung ihren Teil zur Lehre vom Verwaltungsakt leisten.

3. Der Rechtscharakter der KVGO

Die KVGO ist durch die Gemeinsame Synode der westdeutschen Bistümer beschlossen worden. Allerdings besaß die Synode in dieser Materie keine Gesetzgebungskompetenz, auch nicht durch die Deutsche Bischofskonferenz als solche oder als Summe ihrer Mitglieder, die zu den Synodalen gehörten. Die Schaffung einer Gerichtsbarkeit, die von den Normen des allgemeinen Kirchenrechts abweicht, kann nicht ohne Erlaubnis des Hl. Stuhles geschehen. Darum hat die Synode in ihrem Beschluß ein Votum an den Papst formuliert, entweder eine Rahmenordnung für die diözesane VGB zu erlassen, die dann durch die KVGO für die Bundesrepublik ausgefüllt werden könnte, oder der Deutschen Bischofskonferenz die Ermächtigung zu erteilen, eine kirchliche VGB einzurichten. Die Deutsche Bischofskonferenz wurde zugleich gebeten, von der Ermächtigung durch Errichtung einer VGB im Sinne der KVGO Gebrauch zu machen. Die Voten der Gemeinsamen Synode sind an den Hl. Stuhl weitergeleitet worden. Eine Antwort Roms auf das Votum zur VGB steht aber noch aus.

⁴⁹ Vatikan 1972.

⁵⁰ Zu den Bemühungen um eine Beschreibung des kirchlichen Verwaltungsaktes vgl. H. Schmitz, Der Beitrag der Zweiten Sektion der Apostolischen Signatur zur Lehre vom actus administrativus, in: Convivium utriusque iuris, FS. f. A. Dordett, Wien 1976, 195—208; ferner die Arbeiten des VI. Congresso Canonistico-Pastorale in Camerino v. 23. bis 27. September 1974, abgedruckt in: Monitor Ecclesiasticus 99 (1974) 3—253 (d. h. in Heft 3 und 4 des Jahrgangs, der mit Heft 3 eine neue Seitenzählung beginnt).

PARAMENTIK

aus dem
Institut für Hörgeschädigte

A-4020 Linz/Donau
Kapuzinerstraße 40
Telefon 0 73 2 / 71 3 66

Neuanfertigung und
Reparatur
von Paramenten.

Schärpen,
Abzeichen,
Vereinsfahnen in Gold-,
Silber-,
Seidenstickerei